

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Framersheim**  
vom 27.03.00

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Framersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 27 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gau-Odernheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer
  - a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
  - b) sich der Gemeinde zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet,
  - c) sonst eine Leistung im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde in Anspruch nimmt.
- 2) Bei Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbestattungen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- 3) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die in „EUR“ angegebenen Beträge gelten ab 01.01.2002.
- 3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom außer Kraft.

Framersheim, den

(Zink)  
Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

J:\Abt-2-a\SATZUNGEN\FRIEDHOF\FRIEDHOFSGEBUEHREN\08\28-05-99.doc



*Zink*  
Framersheim, 27.03.2000

J:\Abt-2-a\SATZUNGEN\FRIEDHOF\FRIEDHOFSGEBUEHREN\13\ENTWURF DEZ 99.DOC

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Framersheim vom 27.03.2000**

**I. Nutzungsgebühren**

1. Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes betragen je Grabstelle 500,--DM      260,--EUR
  
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Ziffer 1. erhoben.

**II. Bestattungsgebühren**

Es werden erhoben für die Bestattung

- a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 500,--DM      260,--EUR
- b) eines Kindes unter 5 Jahren 250,--DM      130,--EUR
- c) für die Beisetzung einer Urne 300,--DM      160,--EUR

**III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird ausschließlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

**IV. Sonstige Gebühren**

Es werden erhoben

1. für das Abräumen einer Grabstätte je Grabstelle 400,--DM      210,--EUR
  
2. für die Verlegung von Gehwegplatten und die Herstellung der Fundamente für die Grabmale je Grabstelle 500,--DM      260,--EUR
  
3. für die Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich der Reinigung 150,--DM      80,-- EUR

**V. Genehmigungsgebühren**

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 50,--DM      26,--EUR
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.